

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 467/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Joseph a [REDACTED],
B [REDACTED], 2 [REDACTED]th Avenue,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED].
[REDACTED]

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister (I 9 1)
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter von der Bühlen, Korn, Menkel und Puchner

in der Sitzung vom 19. November 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 6. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch aus § 47, 48 ZPO verneint, weil es nicht im Sinne des § 176 Abs. 2 ZPO für festgestellt erachtet, daß der Kläger seit Frühjahr 1942 sich überhaupt in Biezyce aufgehalten hat, wo er bis zur Befreiung unter falschem Namen und menschenunwürdigen Bedingungen illegal gelebt haben will. Die Entscheidung beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung von Zeugenaussagen und Angaben des Klägers einerseits und der Auskunft des Präses des Kreisgerichts Neu-Sandez vom 24. April 1969 andererseits. Sie weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die in der Beschwerde geltend gemachte Verletzung des § 176 Abs. 2 ZPO könnte die Zulassung der Revision selbst dann nicht rechtfertigen, wenn ein Verfahrensfehler erkennbar

- 3 -

wäre (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42 und Beschluß vom
9. Juni 1970 - IX 28 189/70 -).

Mal

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)